

II-3007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 4. Juli 1985

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Auskunft

Zl. IV-50.004/50-2/85

1344 IAB

Klappe

Durchwahl

1985 -07- 05

zu 1279 J

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PROBST und Genossen  
an den Bundesminister für Gesundheit und Umwelt-  
schutz betreffend Ärztegesetz-Novelle (Nr. 1279/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen  
gestellt:

- "1. Wann werden Sie dem Nationalrat die Novelle zum Ärzte-  
gesetz zuleiten, die Sie anlässlich der Behandlung der  
Ärztegesetz-Novelle 1983 in Aussicht gestellt haben?
2. Welche Schwerpunkte wird diese Novelle beinhalten?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Ich werde bemüht sein, die in Aussicht gestellte  
Novelle zum Ärztegesetz noch in diesem Jahr dem National-  
rat zuzuleiten.

Zu 2.:

Diese Novelle wird im wesentlichen jedenfalls folgende  
Punkte enthalten:

- 2 -

1. Sicherung einer qualitativ hochwertigen post-promotionellen Ausbildung, insbesondere
  - Schaffung von Ausbildungskommissionen bei den (Landes)Ärztékammern
  - Verankerung von Ausbildungsassistenten
2. Determinierung der Tätigkeiten von Famulanten
3. Schaffung von Grundlagen für die Erlangung besonderer Kenntnisse für bestimmte ärztliche Tätigkeiten, von praktischen Ärzten oder Fachärzten (z.B. Kurarzt)
4. Regelung ärztlicher Tätigkeiten, die weder eine Ordinationsstätte erfordern, noch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden (Erstellung von Gutachten, Vertretertätigkeit, Notdienst etc.)
5. Ermöglichung ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen durch Ärzte, die ihre Berufsausübung eingestellt haben
6. Verbot unlauterer Werbung durch Nicht-Ärzte
7. Verbesserung der rechtsstaatlichen Vollziehung des Ärztegesetzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung
8. Organisationsrechtliche Bestimmungen im Bereich der (Landes) Ärztekammern und der Österreichischen Ärztekammer
9. Harmonisierung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Der Bundesminister:

